

# Satzung für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Neuenkirchen

## **§ 1 Organisation**

Die Jugendfeuerwehr Neuenkirchen ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Neuenkirchen und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Leiters einer Feuerwehr, der sich dabei eines Jugendfeuerwehrwartes (JFW) bedient.

Der/Die Jugendfeuerwehrwart/in ist Mitglied des Ortskommandos.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Die Jugendfeuerwehr dient

1. der Nachwuchsgewinnung,
2. die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr,
3. der Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
4. der Erziehung zur praktischen Nächstenhilfe,
5. der theoretischen und praktischen Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit eines Einzelnen,
6. der Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein und Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied der Jugendfeuerwehr kann jeder werden, der zwischen 10 und 18 Jahre alt und geistig und körperlich tauglich ist. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss ebenfalls vorliegen. Das Eintrittsalter für die Jugendfeuerwehr Neuenkirchen sollte 12 Jahre nicht unterschreiten.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der JFW und der stellv. JFW im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.

Eine Übernahme in aktive Abteilung ist ab dem 16. Lebensjahr möglich. Dies Bedarf der Zustimmung des JFW, OBM und des Ortskommandos.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich freiwillig, an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

### **§ 5 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 12 betragen; zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppengröße führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.

Die Mitglieder enthalten für die Ausbildung und den Übungsdienst gemäß der aktuell geltenden Vorschriften die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Dies umfasst Helm, Parka, Blouson, Latzhose, Handschuhe und Sicherheitsschuhe. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

### **§ 6 Soziale Sicherung**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrversicherungsträger versichert.

Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

### **§ 7 Sonstiges**

Bei der Jugendfeuer Neuenkirchen ist ein Jahresbeitrag in Höhe von 20,00 Euro zu entrichten. Am Jugendfeuerwehrezeltlager ist eine finanzielle Beteiligung von 30,00 Euro zu leisten.

Sollte jemand nicht an einer Jugendfeuerwehrveranstaltung teilnehmen können, so muss er/sie sich bis 30 Minuten vor Dienstbeginn beim JFW oder Stellvertreter abmelden. Bei dreimalig unentschuldigtem Fehlen kann ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr veranlasst werden.

**Der Genuss von Alkohol und Zigaretten während einer Jugendfeuerwehrveranstaltung ist strengstens untersagt.**